

Einteilung zum allgemeinen ärztlichen und zum Kinderärztlichen Notdienst im Südkreis Mettmann; Ihr Schreiben vom 1.2.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Potthoff,
sehr geehrter Herr Brautmeier,

vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben an mich als Kreisstellenvorsitzenden der KV vom gestrigen Tage, in dem Sie mich anweisen, das in Ihrem Schreiben vom 27.1.2016 mitgeteilte Vorgehen unverzüglich umzusetzen.

Da in Ihrem Schreiben, das Sie an einen großen Verteiler versandt haben, eklatant falsche Darstellungen enthalten sind, erlaube ich mir eine Richtigstellung der Sachverhalte.

1. Unwahr ist, dass ich als Kreisstellenvorsitzender der KV „seit langem beabsichtigt habe, die Notfallpraxen Hilden und Langenfeld zum 31.1.2016 zu schließen“.

Wahr ist, dass ich weder als Kreisstellenvorsitzender der KV, noch als Vorsitzender des Ärzteverein Südkreis Mettmann e.V., noch in irgendeiner sonstigen Position jemals beabsichtigt habe, die von mir vor 17 Jahren gegründeten beiden Notfallpraxen zu schließen. Im Gegenteil habe ich in allen von mir gehaltenen Ämtern für den Fortbestand der beiden Notfallpraxen in Trägerschaft der KV gekämpft, das belegen alle Protokolle z.B. der Notfalldienst-Ausschüsse von Kammer und KV. Auch in der Mitgliederversammlung der Kreisstelle Mettmann der KV am 23.11.2015 und im Antrag der Kreisstelle vom 1.12.2015 auf Änderung des Organisationsplans zum 1.4.2016 spreche ich für den Erhalt beider Notfallpraxen, und zwar Langenfeld als Dependance von Hilden, im Rahmen der Beschlusslage der Vertreterversammlung der KV.

2. Unwahr ist, dass ich die Änderung des Organisationsplanes verweigert hätte und die betroffenen Ärzte in der Region in die Notfallpraxen eingeteilt hätte, obwohl ich gewusst hätte, dass diese nicht mehr existieren würden.

Wahr ist, dass die Kreisstelle die Dienstpläne am 7.12.2015 verschickt hat, und zwar aufgrund des zu dem Zeitpunkt bestehenden Organisationsplans. Erst am 21.12.2015 erhielt die Kreisstelle eine „Zwischennachricht“ von Ihnen, dass der Antrag der Kreisstelle vom 1.12.2015 (Hilden NFP, Langenfeld Dependance, Kinderärzte unverändert) abgelehnt worden sei und der Vorstand der KV am 8.12.2015 den Wegfall der NFP Hilden zum 31.1.2016 beschlossen hätte. Der Vorgang sei zur Beschlussfassung an den Vorstand der Ärztekammer weitergeleitet worden. Eine weitere „Zwischennachricht“ über den vom Vorstand der KV am 19.1.2016 beschlossene Schließung der Kinderärztlichen Notfallpraxis Langenfeld zum 31.1.2016 erhielt die Kreisstelle der KV am 20.1.2016.

Am 7.12.2015 konnte die Kreisstelle der KV noch gar nicht wissen, was der Vorstand der KV am 8.12.2015 und 19.1.2016 beschließen und der Kreisstelle am 21.12.2015 und am 20.1.2016 mitteilen würde. Darüber hinaus sind beide Änderungen des Organisationsplans vom Vorstand der Ärztekammer noch nicht genehmigt, so dass nach wie vor der alte Organisationsplan in Kraft ist.

3. Unwahr ist auch die im folgenden Absatz aufgestellte Behauptung, ich hätte meine Pflicht verletzt, Organisationspläne aufzustellen und dementsprechende Dienst-Einteilungen vorzunehmen.

Wahr ist, dass die Kreisstelle sich an den bestehenden und gemäß Notfalldienstordnung für die Kreisstelle bindenden Organisationsplan gehalten und die Ärzte entsprechend eingeteilt hat.

4. Unwahr ist auch die Behauptung in folgenden Absatz: „In Kenntnis der durch Sie vorgenommenen Schließung der Notdienstpraxen haben Sie gleichwohl eine Diensterteilung für nicht existierende Notfallpraxen vorgenommen.“

Wahr ist, dass ich weder eine Notfallpraxis geschlossen habe (vgl. 1.), noch eine Diensterteilung in nicht existierende Notfallpraxen vorgenommen habe. Wie unter 2. dargelegt, erfolgte die Einteilung zu einem Zeitpunkt, der vor den einseitigen Beschlüssen des KV-Vorstands lag. Bis heute gibt es zu den Beschlüssen des KV-Vorstands, die NFP Hilden und den kinderärztlichen Teil der NFP Langenfeld zu schließen, nicht die notwendige Zustimmung der Ärztekammer.

5. Richtig ist, dass ich als Kreisstellenvorsitzender der KV die Verpflichtung habe, geltende Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Vertreterversammlung umzusetzen.

Die von mir einzuhaltende Bestimmung ist hier vor Allem der geltende Organisationsplan. Den habe ich eingehalten. Der Antrag der Kreisstelle vom 1.12.2015 auf Änderung des Organisationsplans zum 1.4.2016 berücksichtigt die Beschlüsse der Vertreterversammlung (41 Haupt-Notfallpraxen, Dependancen möglich, unter 50 Dienststunden pro Jahr, gleichmäßige Dienststundenbelastung der Ärzte in der NFP Hilden und der Dependance Langenfeld). Die Ablehnung dieses in Übereinstimmung mit der Kreisstelle der Ärztekammer gestellten Antrags durch den Vorstand der KV steht nach meiner Meinung nicht im Einklang mit einer Ausschöpfung der von der Vertreterversammlung dem Vorstand gegebenen Möglichkeiten zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung und ist deshalb in meinen Augen ermessensfehlerhaft.

Ich habe mir hinsichtlich der Umsetzung geltender Bestimmungen nichts vorzuwerfen. Würde ich aber Ihren Anweisungen folgen, die den geltenden Bestimmungen widersprechen, handelte ich falsch. Nach der Satzung hat der Vorstand der KV bei den Kreisstellen ein Weisungsrecht. Das darf aber nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Mit der von Ihnen wahrgenommenen Möglichkeit, Ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben, haben Sie die Mitglieder meiner Kreisstelle bereits in Ihrem Sinne informiert.

Die Information der Öffentlichkeit in meiner Funktion als Vorsitzender des Ärztevereins, der die Interessen seiner Mitglieder - nämlich der niedergelassenen Ärzte im Südkreis - vertritt, ist im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und Bildung von Vereinigungen von Ihnen nicht zu kritisieren. Ich vertrete dort nicht meine persönlichen Interessen, schon gar nicht gegen die Interessen der KV, sondern die Interessen der ärztlichen Basis, also der Mitglieder des Vereins und der im Kreis Mettmann niedergelassenen Ärzte, die die KV bilden.

Der Verein hatte Mitte 2015 beschlossen, die im Organisationsplan verzeichneten NFP Hilden und Langenfeld nicht weiter betreiben zu wollen. Der Grund war die unklare Rechtsposition des Vereins nach der Äußerung des Aufsichtsministeriums, der Betrieb von NFP durch Vereine sei unzulässig. Die KV habe vereinsbetriebene NFP in eigene Trägerschaft zu übernehmen. Hinzu kam ein schikanöses Verhalten der aktuellen KV-Führung, die aus Sicht des Vereins keine gedeihliche Zusammenarbeit mehr ermöglicht. Der Verein hatte der KV seit Mai 2015 immer die Übernahme der beiden im Organisationsplan verankerten NFP angeboten.

Es wäre schön, wenn auch der Vorstand der KV die Interessen seiner Mitglieder vertreten würde. Nach dem SGB-V hat die KV die Rechte ihrer Mitglieder zu vertreten. Zu den Rechten der Mitglieder zählt für mich auch das Recht, einen Notdienst so verrichten zu können, wie es die geltende Ordnung vorsieht. Es bleibt Ihnen dabei unbenommen, bei der Kammer um Zustimmung für eine Änderung des Organisationsplans mit Streichung der NFP Hilden und des Kinderärztlichen Teils der NFP Langenfeld zu werben. Sollten Sie damit

Erfolg haben, werde ich als Kreisstellenvorsitzender selbstverständlich den dann geltenden neuen Organisation beachten, so wie ich im Moment den aktuell geltenden beachte.

Verantwortlich für die „jetzige Situation“ und das schlechte Ansehen der Körperschaft in der Öffentlichkeit ist nach alledem allein der Vorstand der KV, der mit seinem Vorgehen massiv der Körperschaft schadet. Argumentativ gibt es z.B. keine stichhaltigen Gründe, die Kinderärzte aus deren von der KV übernommenen Räumen in der NFP Langenfeld zu verbannen.

Mit freundlichen Grüßen

Langenfeld, den 2.2.2016

Hans-Peter Meuser